

Grundsatzerklärung der Bayerischen Staatsforsten AöR über die Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz gemäß § 6 Abs. 2 LkSG für das Geschäftsjahr 2024



Änderungsnachweis:

Version	erstellt durch	fachliche Frei- gabe durch	veröffentlicht durch	Datum	Änderungen, Bemerkungen
01.00	G. Meyer-Gruber T. Christen	Gesamtvorstand	C. Schelhaas	15.11.24	Version für GJ 2024

Mitgeltende Dokumente:

Dokumentenname	Dokumentenschlüssel
	HB = Handbuch RL = Richtlinie AA = Arbeitsanweisung FB = Formblatt, Vorlage LV = Listen, Verzeichnisse DV = (Dienst-)Vereinbarung
Verhaltensgrundsätze der BaySF	UP-HB-001
Grundsätze für Geschäftspartner der BaySF	BE-HB-001



Inhaltsverzeichnis

1	Strate	gie und Geltungsbereich	4
1.1 Strategie		Strategie zum Menschenrechtsschutz und zur Erfüllung umweltbezogener Pflichte	n 4
	1.2	Grundsätze, Standards und Zertifizierungen	4
	1.3	Geltungsbereich intern und extern	5
2	Organ	isation und Umsetzung	5
2.1 LkSG-Arbeitsgruppe		LkSG-Arbeitsgruppe	5
	2.2	LkSG-Hinweisgebersystem	6
	2.3	Menschenrechtsbeauftragter	6
3	Präver	ntionsmaßnahmen	6
	3.1	Verhaltensgrundsätze und Grundsätzen für Geschäftspartner	6
	3.2	Kommunikation	7
	3.3	Überwachung der LkSG-Vorgaben	7
4	Risiko	management zu Menschenrechts- und Umweltrisiken	8
	4.1	Erhebung und Bewertung des Risikos	8
	4.2	Risikoanalyse	8
	4.2.1	Ergebnisse der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich	8
	4.2.2	Ergebnisse der Risikoanalyse in der Lieferkette	9
	4.3	Abhilfemaßnahmen	10
5	Berich	tspflichten und Wirksamkeitskontrolle	10
	5.1	Berichtspflichten des LkSG	10
	5.2	Wirksamkeitskontrolle	10
	5.3	Freigabe des Vorstands	11



1 Strategie und Geltungsbereich

1.1 Strategie zum Menschenrechtsschutz und zur Erfüllung umweltbezogener Pflichten

Als einer der größten Forstbetriebe Europas, verpflichten sich die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) zur Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte in ihrer gesamten Wertschöpfungskette. Jede Art von Zwangsarbeit (moderne Sklaverei), Kinderarbeit und menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen werden strikt abgelehnt.

Die Gesundheit unserer Beschäftigten und der Beschäftigten unserer Geschäftspartner sowie damit verbunden der Arbeitsschutz stehen an erster Stelle. Gleichzeitig werden geltende Arbeitsgesetze eingehalten, eine faire Entlohnung und Sozialleistungen sind eine Selbstverständlichkeit. Die freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit werden jederzeit gewährleistet.

Zudem erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern, jede Form von Nötigung, Diskriminierung oder Ungleichbehandlung ihrer Beschäftigten zu unterlassen. Benachteiligungen durch den Geschäftspartner z. B. aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Gesundheitsstatus, Behinderung, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, sexueller Identität, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen oder politischer Meinung bzw. jeglichen anderen Merkmalen, die gesetzlich oder über ILO-Übereinkommen (=International Labour Organisation) geschützt sind, sind zu unterlassen, sei es aktiv oder mittels passiver Unterstützung.

Wir sind uns als einer der größten Forstbetriebe Europas unserer Verantwortung gegenüber der Umwelt und der Gesellschaft bewusst und setzen uns uneingeschränkt dafür ein, die Menschenrechte und die Umwelt im eigenen Geschäftsbetrieb und entlang unserer Wertschöpfungskette zu achten. Die Natur soll erhalten und Biodiversität gefördert werden. Die wichtigen Waldfunktionen für die Luft und unser Wasser müssen gesichert werden.

1.2 Grundsätze, Standards und Zertifizierungen

Die Basis dieser Grundsatzerklärung bilden nach innen gerichtet unsere internen Verhaltensgrundsätze und in Richtung unserer Lieferkette die Grundsätze für Geschäftspartner, welche Bestandteil unserer nachhaltigen Geschäfts- und Beschaffungsstrategie sind.

Als Bayerische Staatsforsten bewirtschaften wir den uns anvertrauten Wald nachhaltig auf Grundlage des PEFC-Systems (weltweit größtes, unabhängiges Zertifizierungssystem für nachhaltige Forstwirtschaft). Hierüber sind wir u. a. zu den sog. Kernarbeitsnormen der ILO (=International Labour Organisation) verpflichtet.

Der Arbeits- und der Gesundheitsschutz aller Beschäftigten sind den Bayerischen Staatsforsten ein wesentliches Grundanliegen. Ein hoher Standard an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist deshalb klares Betriebsziel der Bayerischen Staatsforsten. Um diesen hohen Standard zu



gewährleisten, müssen im Zweifelsfall andere ökologische und ökonomische Betriebsziele in den Hintergrund treten.

Daher gibt es für dieses Themengebiet bereits hohe Arbeitsschutzstandards auf Grund der Gefährdungsanalysen. Die Einhaltung dieser wird regelmäßig über die OHRIS-Zertifizierung (anerkanntes Arbeitsschutzmanagementsystem) sowie die interne Null-Unfall-Strategie überwacht. Die Bayerischen Staatsforsten erwarten auch von ihren Geschäftspartnern, dass sie die für sie geltenden rechtlichen Vorgaben und die fachlichen Standards zu den Arbeits- und Menschenrechten befolgen und auf eine Einhaltung der Grundsätze für Geschäftspartner der BaySF hinarbeiten.

1.3 Geltungsbereich intern und extern

Die vorliegende Grundsatzerklärung gilt BaySF-weit. Wir als Bayerische Staatsforsten sind wachsam gegenüber möglichen Menschenrechts- und Umweltrechtsverletzungen und erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern, sowohl in ihrem Unternehmen als auch in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Bei Zuwiderhandlung verpflichten wir uns und unsere Geschäftspartner darauf, die zuständigen Stellen aufzusuchen und den Verstoß zu melden.

2 Organisation und Umsetzung

Seit Januar 2024 gilt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) für die Bayerischen Staatsforsten als Anstalt des öffentlichen Rechts mit derzeit etwa 2.500 Beschäftigten.

2.1 LkSG-Arbeitsgruppe

Für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten aus dem LkSG beauftragte der Vorstand bereits im Jahr 2023 die Stabsstelle Governance, Risikomanagement und Compliance (GRC). Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern verschiedener Fachbereiche wurde gegründet. Im Zeitraum Januar – Dezember 2024 fanden regelmäßig Sitzungen dieser Arbeitsgruppe statt. Als Ergebnis verschiedener Arbeitspakete und über die sog. Meilensteinüberwachung wurden die erforderlichen Sorgfaltspflichten, wie in dieser Grundsatzerklärung im Folgenden beschrieben, bei der BaySF umgesetzt.



2.2 LkSG-Hinweisgebersystem

Ein wesentliches Kernelement der Sorgfaltspflichten aus dem LkSG ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können.

Hierfür steht das Hinweisgebersystem mit anwaltlicher Expertise der Ratisbona Compliance GmbH auf der Homepage der Bayerischen Staatsforsten als Meldekanal zur Verfügung. Es schafft durch einen unbeschränkten Zugang, eine klar definierte Struktur, der Möglichkeit einer anonymen Meldung und eine juristisch fundierte Erstbewertung zusätzliches Vertrauen und Sicherheit, um auf Missstände hinzuweisen und trägt damit dazu bei, den nachhaltigen Erfolg der Bayerischen Staatsforsten zu sichern und Schaden vom Unternehmen abzuwenden.

2.3 Menschenrechtsbeauftragter

Als Menschenrechtsbeauftragter wurde ebenfalls im Januar 2024 das bereits seit längerer Zeit etablierte Compliance Board ernannt. Dies wird von der Stabsstelle GRC geleitet und besteht aus Vertretern der Fachbereiche Personal, Finanzen und Controlling und je einem Vertreter der Stabsstellen Recht und der Internen Revision. Bei Kenntniserlangung eines (vermeintlichen) LkSG-Verstoßes wird dieses Board – analog zur Compliance-Arbeit – einberufen und die weitere Vorgehensweise sowie notwendigen Maßnahmen abgeleitet und entschieden.

3 Präventionsmaßnahmen

3.1 Verhaltensgrundsätze und Grundsätzen für Geschäftspartner

Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben aus dem LkSG wurden die internen Verhaltensgrundsätze der BaySF um ein Kapitel "Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte" ergänzt sowie die Vorgaben dieser Verhaltensgrundsätze über die Grundsätze für Geschäftspartner der BaySF in Richtung unserer eigenen Lieferkette weitergegeben.

Diese Grundsätze für Geschäftspartner der BaySF wurden zum einen im e-Vergabetool der Bayerischen Staatsforsten als öffentlicher Auftraggeber verankert. Zudem wurde dem LkSG Rechnung getragen, indem ein Verstoß gegen das Gesetz nunmehr einen zwingenden Ausschlussgrund bei Vergaben darstellt.

Des Weiteren wurden die Grundsätze für Geschäftspartner den Allgemeinen Einkaufsbedingungen verankert. Über diese Schritte ist bei einem Großteil der Beschaffungstätigkeiten der BaySF die Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten sichergestellt. Eine Überwachung der Verankerung der Grundsätze bei Beschaffungen erfolgt in Teilen bei internen Prüfungen zum Beschaffungsprozess.



3.2 Kommunikation

Die überarbeiteten Verhaltensgrundsätze nach innen und die neu erstellten Grundsätze für Geschäftspartner entlang unserer Wertschöpfungskette wurden über verschiedene Kanäle kommuniziert.

Zum einen erfolgte die Veröffentlichung über das BaySF-Intranet mit entsprechendem Anschreiben und Aufforderung zur Umsetzung an alle Beschäftigten.

Über eine interne Kommunikation an alle Beschaffer wurde zudem darauf verwiesen, dass die Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch bei dezentralen Beschaffungen zum Tragen kommen müssen.

Des Weiteren wurde die Arbeit der LkSG-Arbeitsgruppe und das Thema "Achtung von Menschenund Umweltrechten" im Management vorgestellt und über die BaySF-interne Mitarbeiterzeitung kommuniziert sowie in die Compliance-Schulung für verschiedene Zielgruppen aufgenommen.

Eine regelmäßige Sensibilisierung des Themas "Achtung von Menschen- und Umweltrechten" ist auch für die kommenden Jahre geplant.

Die Kommunikation an die Geschäftspartner erfolgt über die Allgemeinen Einkaufsbedingungen einschließlich der Grundsätze für Geschäftspartner, wie oben beschrieben sowie an einen ausgewählten Lieferantenkreis über ein Informationsschreiben (vgl. Kapitel Risikoanalyse in der Lieferkette).

3.3 Überwachung der LkSG-Vorgaben

Als einer der größten Forstbetriebe Europas liegt den Bayerischen Staatsforsten die Vorgabe des LkSG zum Thema Gesundheits- und Arbeitsschutz bei den eigenen Beschäftigten und auch bei den Beschäftigten in der Lieferkette besonders am Herzen.

Daher wird über regelmäßige Audits die Einhaltung der Arbeitssicherheit und der Vorgaben des Umwelt- und Gesundheitsschutzes u. a. im Rahmen der OHRIS-Zertifizierung überwacht. Auch über Unternehmerzertifikate (anerkannt von PEFC) verpflichtet sich der Großteil unserer forstlichen Dienstleister zur Einhaltung der Vorgaben der ILO (=International Labour Organisation). Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorgaben obliegt dem Zertifizierer.

Darüber hinaus ist derzeit ein Überwachungsprozess im Bereich des Lieferanten-Onboardings sowie der Lieferantenbeurteilung mit verschiedenen Bausteinen in Erarbeitung.



4 Risikomanagement zu Menschenrechts- und Umweltrisiken

4.1 Erhebung und Bewertung des Risikos

Das LkSG fordert in §4 LkSG ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten. Dieser Vorgabe werden die BaySF auf unterschiedliche Weise gerecht und im Folgenden beschrieben.

4.2 Risikoanalyse

Über Checklisten des Helpdesks für Menschen- und Arbeitsrechte zur Identifizierung der Risiken in der Branche wurde zunächst abstrakt das Branchenrisiko der Forstwirtschaft und damit der Risiken für die BaySF erhoben. Zudem wurden über eine Compliance-Risikoanalyse Risiken im Zusammenhang mit den LkSG-Vorgaben abgefragt. Dabei wurde, wie in §3 Abs. 2 LkSG gefordert, Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, das Einflussvermögen des Unternehmens, die typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung sowie die Art des Verursachungsbeitrages berücksichtigt.

Darauf aufbauend erfolgte eine Ableitung von Handlungsfeldern im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette.

Abschließend wurde das Risiko für LkSG-Verstöße im eigenen Geschäftsbereich und für LkSG-Verstöße in der Lieferkette über Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadausmaß definiert und in die Risikolandkarte der Bayerischen Staatsforsten aufgenommen. Die Risiken werden regelmäßig gemonitort sowie jährlich im Rahmen des GRC-Vorstandsreportings vorgelegt.

4.2.1 Ergebnisse der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Im Bereich der **Umweltthemen** wurden für die BaySF im eigenen Geschäftsbereich <u>keine</u> <u>Handlungsfelder</u> entdeckt.

Im eigenen Geschäftsbereich wurde im Bereich der **Menschenrechtsthemen** ein geringes <u>Risiko</u> für die folgenden Themen erkannt:

- Diskriminierung
- Korruption

Es wurden bereits Maßnahmen abgeleitet und geplant, um die o. g. Menschenrechtsrisiken im eigenen Geschäftsbereich noch weiter zu minimieren.

Im Bereich der **Menschenrechtsthemen** wurden im eigenen Geschäftsbereich zudem auch das **Risiko Arbeitsschutz** und **Arbeitssicherheit** auf Grund der gefährlichen Tätigkeit in der Forstwirtschaft <u>per se als hoch</u> eingestuft und damit priorisiert. Wie oben beschrieben gibt es für



dieses Themengebiet bereits bei der BaySF hohe Arbeitsschutzstandards auf Grund der bestehenden Gefährdungsanalysen. Die Einhaltung dieser wird regelmäßig über die OHRIS-Zertifizierung sowie die interne Null-Unfall-Strategie überwacht.

4.2.2 Ergebnisse der Risikoanalyse in der Lieferkette

Im Bereich der Lieferkette wurde ein geringes Risiko bei den folgenden Umwelthemen erkannt:

- Klima & Energie
- Wasserverbrauch & Wasserverfügbarkeit
- Luftverschmutzung

Alle genannten Risikobereiche werden jedoch über die von der PEFC-Zertifizierung geforderten Unternehmerzertifikate, die die BaySF auch vom größten Teil ihrer Dienstleister in der Waldarbeit voraussetzt, überwacht. Ein zusätzlicher Handlungsbedarf besteht derzeit nicht.

Im Bereich der **Menschenrechtsthemen** wurde in der **Lieferkette** ein <u>geringes Risiko</u> für die Themen Diskriminierung und Lohn & Vergütung erkannt. Ein sofortiger Handlungsbedarf wurde nicht erkannt.

Für die Themen **Arbeitsschutz** und **Arbeitssicherheit** in der Lieferkette wurde auf Grund der gefährlichen Tätigkeit in der Forstwirtschaft <u>per se ein hohes Risiko</u> abgeleitet. Diverse Arbeitssicherheitsvorkehrungen sind jedoch schon seit vielen Jahren in allen Produktionsprozessen der BaySF und hierbei für die externen Dienstleister im Bereich der Holzernte über verbindliche Vorgaben verankert. Ein Lieferanten-Onboarding-Prozess, der u. a. speziell nochmal die Themen Lohn & Vergütung, Diskriminierung und Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit beleuchtet, ist darüber hinaus geplant.

Bei der konkreten Risikoanalyse der unmittelbaren Lieferanten, wurden anhand verschiedener Kriterien (wie z. B. verschiedener Länderindizes zu Umwelt- und Menschenrechten, dem Warengruppenrisiko, dem Vorhandensein von Zertifikaten, etc.) alle <u>aktiven</u> Lieferanten der letzten beiden Geschäftsjahre (GJ 2023 und GJ 2024) überprüft.

Im Bereich des Warengruppenrisikos wurden insbesondere die Warengruppen der Holzernte, der Logistik, der Müllentsorgung sowie der Bau- und IT-Dienstleistungen als relevant für die konkrete LkSG-Risikoanalyse der unmittelbaren Lieferkette beurteilt.

Lieferanten mit einerseits einem mittleren oder hohen Länderrisiko oder einem hohen Warengruppenrisiko wurden nochmals gesondert betrachtet. Hier wurde so dann überprüft, ob diese über ein von PEFC anerkanntes Unternehmerzertifikat verfügen und damit ohnehin bereits zur Einhaltung von Menschen- und Umweltrechten verpflichtet sind.



Einem ausgewählten Lieferantenkreis mit erhöhtem Risiko wurde abschließend als letzter Schritt der Risikoanalyse ein Schreiben der BaySF zusammen mit den Grundsätzen für Geschäftspartner zugeschickt.

Anlassbezogene Risikoanalysen in der Lieferkette wurden im Berichtszeitraum keine durchgeführt, da keine diesbezüglichen Hinweise vorlagen.

Die Risikoanalyse der Lieferkette wird zukünftig jährlich wiederholt.

4.3 Abhilfemaßnahmen

Sollte die BaySF Kenntnis eines bestehenden oder bevorstehenden LkSG-Verstoßes – gleich ob im eigenen Geschäftsbereich, bei einem mittelbaren oder unmittelbaren Lieferanten und gleich auf welchem Wege/Kanal erlangen, wird umgehend das Compliance Board als Menschenrechtsbeauftragter der BaySF einberufen und die weitere Vorgehensweise entschieden, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Die entschiedene Vorgehensweise wird dokumentiert und die Umsetzung von Seiten der Stabsstelle GRC überwacht. Die Dokumentation geht in jedem Falle dem Vorstand zu, je nach Schwere des Verstoßes oder Umfang und Art der abgeleiteten Maßnahmen wird der Vorstand gesondert informiert bzw. die Vorgehensweise mit ihm abgestimmt.

5 Berichtspflichten und Wirksamkeitskontrolle

5.1 Berichtspflichten des LkSG

Der in §10 LkSG geforderten Berichtspflicht wird auf zwei Wegen entsprochen: Zum einen über diese Grundsatzerklärung, die jährlich vom Vorstand erlassen wird und auf der Internet-Seite der BaySF veröffentlicht wird. Zum anderen wird der jährliche Bericht an die BAFA im Portal der BAFA eingereicht und auf der Homepage der BaySF veröffentlicht.

5.2 Wirksamkeitskontrolle

Mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen wird die Wirksamkeit aller in dieser Grundsatzerklärung beschriebenen LkSG-relevanten Sorgfaltsprozesse überprüft, um nachteilige menschrechtliche sowie umweltbezogenen Auswirkungen erkennen, verhindern, abstellen oder zumindest vermindern zu können.

Diese Grundsatzerklärung wird fortwährend überprüft und stets aktuell auf unserer Internetseite veröffentlicht.



5.3 Freigabe des Vorstands

Für die Umsetzung dieser Grundsatzerklärung ist der Vorstand verantwortlich. Dadurch wird sichergestellt, dass jeder Bereich unseres Unternehmens seiner Verantwortung zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte nachkommt.

Regensburg, 15.11.2024

Martin Neumeyer Vorstandsvorsitzender Rudolf Plochmann Vorstand

Manfred Kröninger Vorstand

M. Cleouis